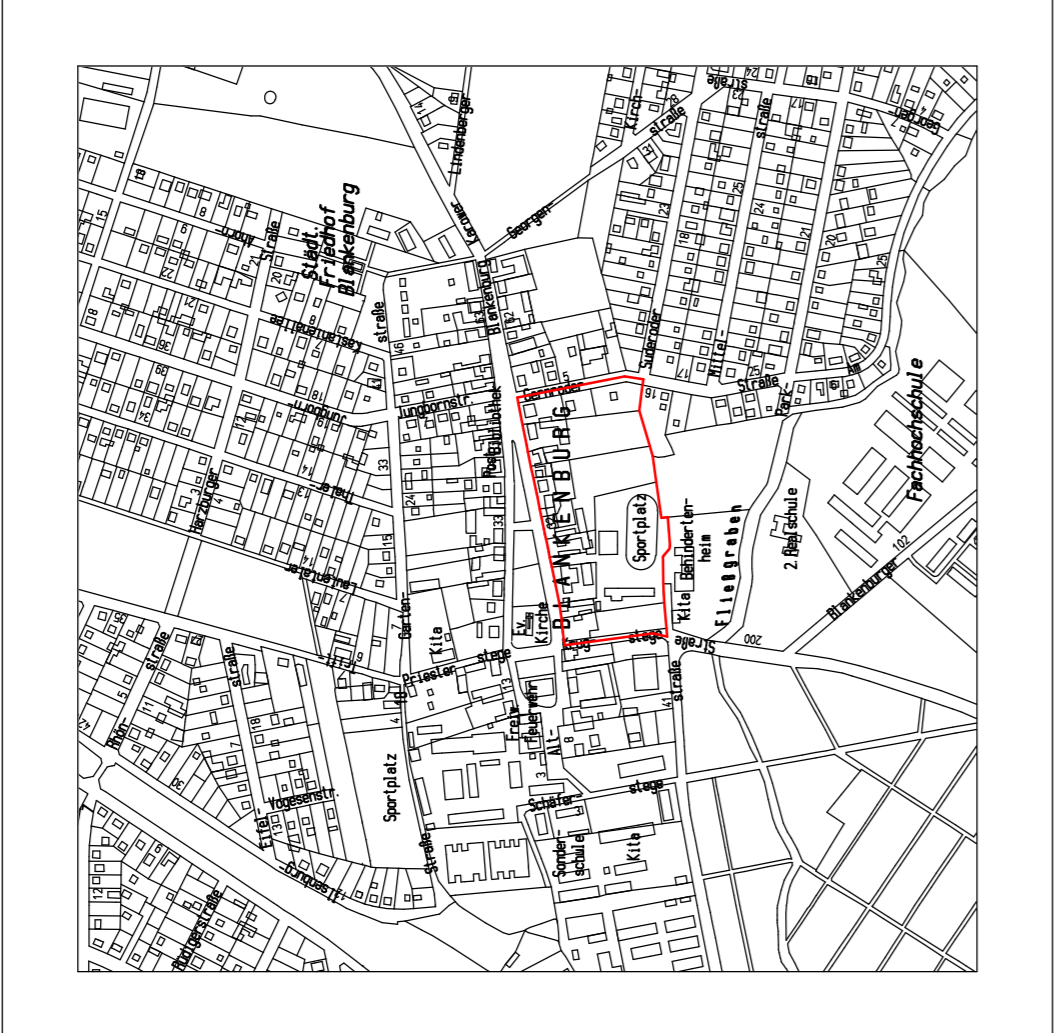


Übersichtskarte 1:10000



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan Berlin - FNP 94



ABZEICHNUNG

Textliche Festsetzungen

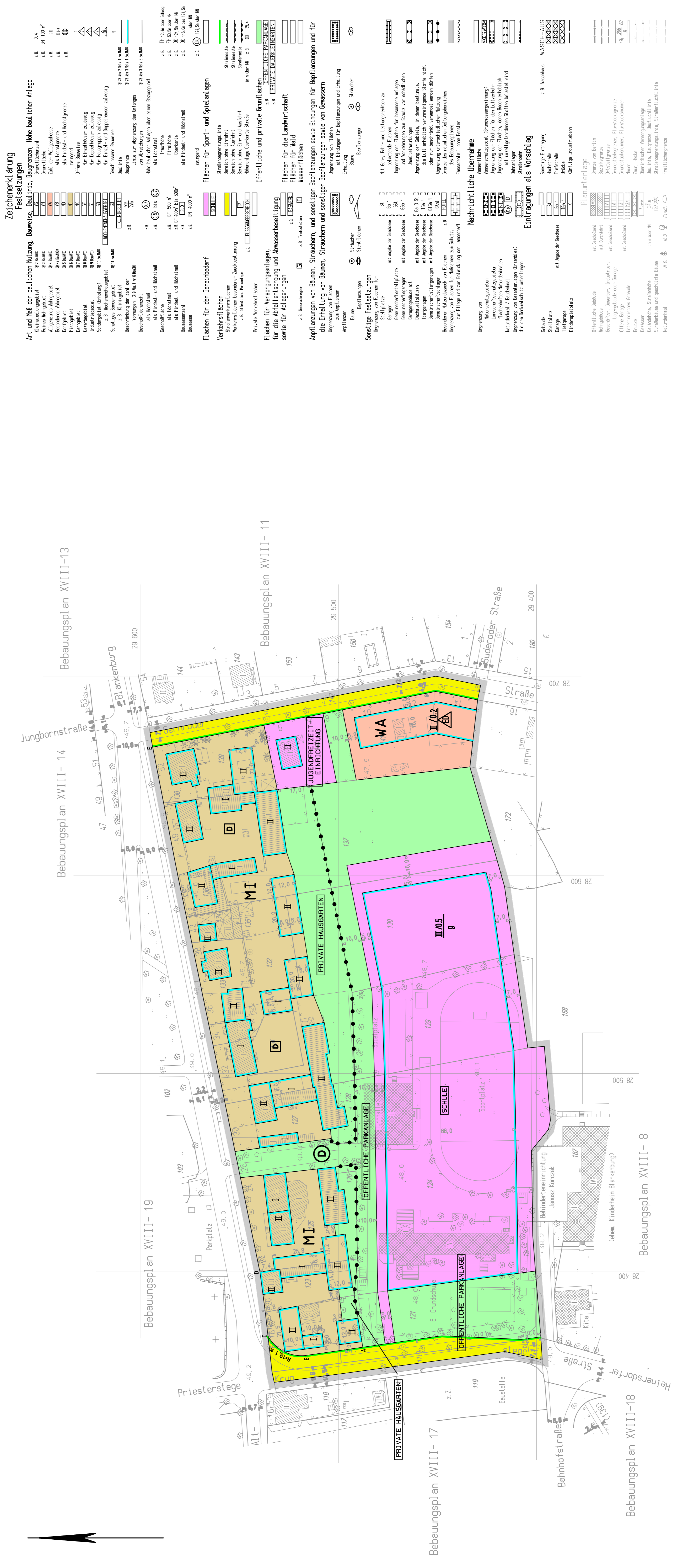
- In all-gemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 5 der Baunutzungsverordnung (Tafelstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- In Mischgebiet sind die in § 6 Abs. 2 Nr. 7 der Baunutzungsverordnung genannten Nutzungen (Tankstellen) nicht zulässig.
- In Mischgebiet können die in § 6 Abs. 2 Nr. 6 der Baunutzungsverordnung genannten Nutzungen (Gartenbauten) nur ausnahmsweise zugelassen werden.
- In all-gemeines Wohngebiet und in Mischgebiet sind Gärten und Kleingärten nach § 8 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig, Nebenanlagen können außerhalb der überbaubaren Flächen ausnahmsweise zugelassen werden.
- In all-gemeinem Wohngebiet und in Mischgebiet sind Dächer als spätere „Dach“- oder „Dachterrasse“ mit einer Neigung ausnahmsweise zulässig. Andere Dachformen sind zulässig, wenn sie die überbaubare Fläche nicht über den Bereich zulässig.
- In all-gemeinem Wohngebiet und in Mischgebiet dürfen Dachvorsprünge an Gebäuden und an der Fassade nicht überstreifen.
- Auf der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ ist auch eine Nutzung für außerschulische Sport- und Spielzwecke zulässig.
- Einhaltung der Straßenspendenbreite und der Krümmung müssen den Anforderungen des Bundes-Landesschutzgesetzes des Außenbauauschusses vom 1. April 1989 (Bund-Landes-Luftschallschutzgesetz) entsprechen (Bund-Landes-Luftschallschutzgesetz vom 1. April 1989, Nr. 4108, bis zu einer Tiefe von 15 Metern, gemessen ab der Linie A, B, C, D, E aufweisen oder es sind andere Maßnahmen mit gleicher Wirkung zu treffen).
- Die Geländeerreichergrenze zwischen den Punkten C, D, E ist zugleich Straßengrenzungslinie.
- Die Einteilung der Straßenverkehrsflächen ist nicht Bestandteil der Festsetzung.

Bebauungsplan XVIII - 9

für das Gelände zwischen

den Straßen Alt-Blankenburg, Bernroder Straße, den nördlichen Grenzen der Grundstücke Bernroder Straße 16 und des Kinderheimes Blankenburg sowie der Krugstege

im Bezirk Weißensee, Ortsteil Blankenburg



Zeichnerklärung

A1 und **A2** sind die Maßstäbe für die Bebauungspläne. **A1** ist der Maßstab für den Bebauungsplan XVIII-9, **A2** ist der Maßstab für den Bebauungsplan XVIII-13.

Nutzung	Symbol	Nutzung	Symbol
allgemeines Wohngebiet	(I)	allgemeines Wohngebiet	(I)
Mischgebiet	(MI)	Mischgebiet	(MI)
allgemeines Wohngebiet	(II)	allgemeines Wohngebiet	(II)
Mischgebiet	(MI)	Mischgebiet	(MI)
Mischgebiet	(MI)	Mischgebiet	(MI)
Mischgebiet	(MI)	Mischgebiet	(MI)
Mischgebiet	(MI)	Mischgebiet	(MI)
Mischgebiet	(MI)	Mischgebiet	(MI)
Mischgebiet	(MI)	Mischgebiet	(MI)
Mischgebiet	(MI)	Mischgebiet	(MI)

SKALE Flächen für Sport- und Spielanlagen

Freizeitanlage	(S)
Sportplatz	(SP)
Sportplatz	(SP)
Sportplatz	(SP)

Flächen für die Verkehrsplanung

Fläche für die Verkehrsplanung	(V)
Fläche für die Verkehrsplanung	(V)
Fläche für die Verkehrsplanung	(V)
Fläche für die Verkehrsplanung	(V)

Flächen für die Verkehrsmittel

Fläche für die Verkehrsmittel	(T)
Fläche für die Verkehrsmittel	(T)
Fläche für die Verkehrsmittel	(T)
Fläche für die Verkehrsmittel	(T)

Flächen für die Umkleekabinen

Fläche für die Umkleekabinen	(U)
Fläche für die Umkleekabinen	(U)
Fläche für die Umkleekabinen	(U)

Flächen für die Grünanlagen

Fläche für die Grünanlagen	(G)
Fläche für die Grünanlagen	(G)
Fläche für die Grünanlagen	(G)

Flächen für die Grünanlagen

Fläche für die Grünanlagen	(G)
Fläche für die Grünanlagen	(G)
Fläche für die Grünanlagen	(G)

Flächen für die Grünanlagen

Fläche für die Grünanlagen	(G)
Fläche für die Grünanlagen	(G)
Fläche für die Grünanlagen	(G)

Flächen für die Grünanlagen

Fläche für die Grünanlagen	(G)
Fläche für die Grünanlagen	(G)
Fläche für die Grünanlagen	(G)

Flächen für die Grünanlagen

Fläche für die Grünanlagen	(G)
Fläche für die Grünanlagen	(G)
Fläche für die Grünanlagen	(G)

Flächen für die Grünanlagen

Fläche für die Grünanlagen	(G)
Fläche für die Grünanlagen	(G)
Fläche für die Grünanlagen	(G)

Hiermit wird bekanntgegeben, dass der Inhalt dieser Abzeichnung mit dem Inhalt der Urschrift des Bebauungsplans XVIII - 9, festgesetzt am 05.05.1989, übereinstimmt.

Bezirksamt Prenzlauer Berg von Berlin
Abt. Kultur, Wirtschaft und Stadtentwicklung
Verantwortlich

Bezirksamt Weißensee von Berlin
Abt. Bau- und Wohnungswesen, Bildung
Verantwortlich

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Grundstucksverzeichnis
Maßstab 1:1000
Planunterlagen: Karte von Berlin 1:1000
Stand Oktober 1997
XVIII-9

Der Bebauungsplan XVIII - 9 ist ein öffentlich-rechtliches Planinstrument, welches durch die Bezirksverordnetenversammlung beschlossen wurde. Er ist ein öffentlich-rechtliches Instrument, welches durch die Bezirksverordnetenversammlung beschlossen wurde. Er ist ein öffentlich-rechtliches Instrument, welches durch die Bezirksverordnetenversammlung beschlossen wurde. Er ist ein öffentlich-rechtliches Instrument, welches durch die Bezirksverordnetenversammlung beschlossen wurde.

Der Bebauungsplan XVIII - 9 ist ein öffentlich-rechtliches Planinstrument, welches durch die Bezirksverordnetenversammlung beschlossen wurde. Er ist ein öffentlich-rechtliches Instrument, welches durch die Bezirksverordnetenversammlung beschlossen wurde. Er ist ein öffentlich-rechtliches Instrument, welches durch die Bezirksverordnetenversammlung beschlossen wurde. Er ist ein öffentlich-rechtliches Instrument, welches durch die Bezirksverordnetenversammlung beschlossen wurde.

Der Bebauungsplan XVIII - 9 ist ein öffentlich-rechtliches Planinstrument, welches durch die Bezirksverordnetenversammlung beschlossen wurde. Er ist ein öffentlich-rechtliches Instrument, welches durch die Bezirksverordnetenversammlung beschlossen wurde. Er ist ein öffentlich-rechtliches Instrument, welches durch die Bezirksverordnetenversammlung beschlossen wurde. Er ist ein öffentlich-rechtliches Instrument, welches durch die Bezirksverordnetenversammlung beschlossen wurde.

Der Bebauungsplan XVIII - 9 ist ein öffentlich-rechtliches Planinstrument, welches durch die Bezirksverordnetenversammlung beschlossen wurde. Er ist ein öffentlich-rechtliches Instrument, welches durch die Bezirksverordnetenversammlung beschlossen wurde. Er ist ein öffentlich-rechtliches Instrument, welches durch die Bezirksverordnetenversammlung beschlossen wurde. Er ist ein öffentlich-rechtliches Instrument, welches durch die Bezirksverordnetenversammlung beschlossen wurde.

Der Bebauungsplan XVIII - 9 ist ein öffentlich-rechtliches Planinstrument, welches durch die Bezirksverordnetenversammlung beschlossen wurde. Er ist ein öffentlich-rechtliches Instrument, welches durch die Bezirksverordnetenversammlung beschlossen wurde. Er ist ein öffentlich-rechtliches Instrument, welches durch die Bezirksverordnetenversammlung beschlossen wurde. Er ist ein öffentlich-rechtliches Instrument, welches durch die Bezirksverordnetenversammlung beschlossen wurde.

Der Bebauungsplan XVIII - 9 ist ein öffentlich-rechtliches Planinstrument, welches durch die Bezirksverordnetenversammlung beschlossen wurde. Er ist ein öffentlich-rechtliches Instrument, welches durch die Bezirksverordnetenversammlung beschlossen wurde. Er ist ein öffentlich-rechtliches Instrument, welches durch die Bezirksverordnetenversammlung beschlossen wurde. Er ist ein öffentlich-rechtliches Instrument, welches durch die Bezirksverordnetenversammlung beschlossen wurde.

Der Bebauungsplan XVIII - 9 ist ein öffentlich-rechtliches Planinstrument, welches durch die Bezirksverordnetenversammlung beschlossen wurde. Er ist ein öffentlich-rechtliches Instrument, welches durch die Bezirksverordnetenversammlung beschlossen wurde. Er ist ein öffentlich-rechtliches Instrument, welches durch die Bezirksverordnetenversammlung beschlossen wurde. Er ist ein öffentlich-rechtliches Instrument, welches durch die Bezirksverordnetenversammlung beschlossen wurde.